

Beschluss
der VI. Gesamtsynode für die
pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden
und zur Pfarrstellenfreigabe
vom 22. November 2019

Für die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden und zur Pfarrstellenfreigabe gemäß § 4 des Pfarrwahlgesetzes beschließt die Gesamtsynode:

1. In der Evangelisch-reformierten Kirche soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer im Durchschnitt 1.800 Gemeindeglieder betreuen. In Solidarität untereinander wird dabei die Anzahl der betreuten Gemeindeglieder in den reformierten Kerngebieten Ostfrieslands und der Grafschaft Bentheim darüber und in den verstreuten Gebieten darunter liegen.
2. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gemeinde- und Synodalverbandsstrukturen (Punkt 1) legt das Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit den Synodalverbänden fest, wie viele besetzte Pfarrstellen jeder Synodalverband haben soll. Die bisher in Aussicht genommene Anzahl der Pfarrstellen pro Synodalverband ist der Anlage zu entnehmen. Das Moderamen der Gesamtsynode berichtet über die endgültige Anzahl der Sollstellen nach Herstellung des Benehmens mit den Synodalverbänden in der Frühjahrssynode 2020.
3. Alle Kirchengemeinden und Synodalverbände sollen gemeinsam ein Konzept für die pfarramtliche Versorgung erarbeiten und untereinander verbindlich vereinbaren. Die Gesamtkirche unterstützt die Kirchengemeinden und Synodalverbände dabei durch Beratung und Vorgaben, welche inhaltlichen Aspekte mindestens zu vereinbaren sind. Soweit vorhanden, können fehlende Pfarrstellenanteile vom Moderamen der Gesamtsynode durch gesamtkirchliche Verfügungspfarrstellen und drittmittelfinanzierte Pfarrstellenauflagen (z.B. Erteilung von Religionsunterricht) ergänzt werden. Darüber hinaus kann das Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden und dem Synodalverband für eine Freigabe fehlende Stellenanteile im Gesamtumfang von 300 v.H. einer Vollzeitstelle (Ergänzungsanteile) aufstocken, wenn dies im gesamtkirchlichen Interesse liegt. Die Aufstockung kann mit einem übergemeindlichen Auftrag verknüpft werden.
4. Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei der Pfarrstellenfreigabe an die verbindlichen Vereinbarungen (Nr. 3) gebunden, welche Bestandteil eines schlüssigen, den gesamten Synodalverband umfassenden, Konzeptes sind.
5. Liegen keine entsprechenden Konzepte oder Vereinbarungen vor, entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode wie bisher nach pflichtgemäßem Ermessen über die Pfarrstellenfreigabe.
6. Die Konzepte können auch vorsehen, dass statt Pfarrerinnen und Pfarrern andere Berufsgruppen Aufgaben in Kirchengemeinden wahrnehmen, soweit insgesamt die pfarramtliche Versorgung sichergestellt ist. Dabei ist darauf zu achten, dass für 3.600 Gemeindeglieder mindestens eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer zur Verfügung steht. Bleiben Sollstellen nach diesem Konzept in einem Umfang von mindestens einer halben Pfarrstelle unbesetzt, erhalten die hiervon betroffenen Kirchengemeinden eines Synodalverbandes anteilig einen finanziellen Ausgleich für anderweitige Personalkosten (Personalkostenzuschuss). Der finanzielle Ausgleich für eine unbesetzte volle Pfarrstelle beträgt zunächst 90.000,00 €; der Ausgleichsbetrag soll jährlich entsprechend der Lohnentwicklung der DVO.EKD angepasst werden. Das Moderamen der Gesamtsynode wird beauftragt, die dafür notwendigen kirchengesetzlichen Regelungen vorzubereiten und der Gesamtsynode zur Entscheidung vorzulegen.
7. Die Sollstellen sollen bis zum 31. Dezember 2026 erreicht werden.

Begründung und Anlage:

Nach den Rückmeldungen der Synodalverbände zum Pfarrstellenfreigabegesetz hat das Moderamen der Gesamtsynode beschlossen, von einem Pfarrstellenfreigabegesetz abzusehen. Der Gesamtsynode soll in Fortschreibung des Beschlusses von 2005 eine Verwaltungsvorgabe für das Moderamen zur Beschlussfassung vorgelegt werden, in der die Kriterien der Pfarrstellenfreigabe transparent dargestellt sind und gleichzeitig ein grundsätzlicher Ermessensspielraum bleibt. Ein solcher Beschluss soll folgende Eckpunkte umfassen:

- Die Anzahl der je Synodalverband zur Verfügung stehenden Pfarrstellen soll transparent unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung, der Personalplanung und der Mitgliederentwicklung berechnet werden.
- Kriterien der Pfarrstellenvergabe sind Gemeindeglieder, Fläche und Gemeinde- und Synodalverbandsstruktur.
- Jedem Synodalverband soll mitgeteilt werden, welche Pfarrstellenzahl zusteht. Eine entsprechende Berechnung erfolgt intern. Die volkswirtschaftlich geprägten Gebiete in Ostfriesland und der Grafschaft Bentheim sollen eine etwas höhere Quote erhalten. Die verstreuten Gebiete erhalten eine Quote, die insbesondere die Größen der jeweiligen Parochie berücksichtigt.
- Das Moderamen gibt die Pfarrstellen frei.
- Es gibt eine Anzahl von Verfügungspfarrstellen o.ä., mit denen Stellen aufgestockt werden können. Die Anzahl dieser Stellenanteile soll leicht erhöht werden, damit das Moderamen der Gesamtsynode Gestaltungsspielraum hat, besondere Härten bei der Pfarrstellenbesetzung abzufedern.
- Es gibt einen Personalplanungszeitraum von 6 Jahren; in diesem soll die Zahl der zur Verfügung stehenden Gemeindepfarrstellen je Synodalverband erreicht werden. Eine Überprüfung der Soll-Zahlen ist erst nach diesem Zeitraum möglich.

Der jetzige Beschlussvorschlag nimmt diese Vorgaben auf. Im Umfang werden damit folgende Stellenzahlen angestrebt:

- 87,25 Pfarrstellen (mit Ausnahme von Bayern)
- 8,5 Pfarrstellen in Bayern (derzeit getrennt vom landeskirchlichen Haushalt finanziert)
- 3 Ergänzungspfarrstellen
- ca. 12 gesamtkirchlich finanzierte Pfarrstellen (vgl. Anlage)

Dies ergibt eine Gesamtstellenzahl von 111,75 VZ-Stellen bis 2026. Im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung war bisher eine Zielzahl von 114 Stellen angenommen worden. Die vorgesehene Reduzierung berücksichtigt bereits die möglichen weiteren Entwicklungen bei Mitgliederzahlen und Kirchensteuereinnahmen. (drittmittelfinanzierte Stellen sind nicht berücksichtigt).

Im Ergebnis wäre folgende Verteilung denkbar:

Anlage:

Entwurf: Pfarrstellenaufteilung:

	Gemeindeglieder (Sept 2018)	Pfarrstellen in SV bisher (Stand 2018)	Gemeindeglieder pro Pfarrstelle (bisher)	Pfarrstellen in KG künftig (Sollstellen)	Gemeindeglieder pro Pfarrstelle (künftig)	Differenz	Anzahl Kirchengemeinden	Kirchengemeinden pro Pfarrstelle (künftig)
SV Nördliches Ostfriesland:	30.790	23,83	1292	16,75	1838	-7,08	39,00	2,33
SV Südliches Ostfriesland:	20.321	12,83	1584	10,75	1890	-2,08	19,00	1,77
SV Rheiderland:	15.323	9,75	1572	8,25	1858	-1,50	20,00	2,43
SV Grafschaft Bentheim:	43.838	25	1754	22,25	1970	-2,75	15,00	0,67
SV Emsland/Osnabrück:	12.665	8,33	1520	7,0	1800	-1,29	10,00	1,42
SV VIII (ohne Hamburg):	9.692	8,17	1186	6,5	1500	-1,71	8,00	1,24
SV Plesse:	11.226	7	1604	6,25	1795	-0,75	13,00	2,08
SV X:	13.108	9,5	1380	8,75	1498	-0,75	8,00	0,91
SV XI (ohne Bayern):	2.115,00	2,25	940	1,75	1210	-0,50	3,00	1,72
Gesamt:	159.078	106,66	1491	88,25	1802,5	-18,41	135,00	1,53

Zzgl. 3 Stellenanteile zum Aufstocken

Im Synodalverband Bayern und in der Kirchengemeinde Hamburg werden die Pfarrerinnen und Pfarrer bis auf weiteres aus eigenen Mitteln finanziert. Diesbezüglich werden weder die Kirchengemeinden noch die Gemeindeglieder mitgezählt.

Übergemeindliche Pfarrstellen (bisher):

Leer	Frauenarbeit	0,75
Leer	Jugendarbeit	1,00
Leer	Diakonie / Ökumene	1,00
Leer	Pastor/in im Kirchenamt	1,00
Leer	Referent Kirchenpräsident	1,00
Jennelt	Blindenarbeit*	0,50
Nordhorn	Krankenhausseelsorge**	1,00
Nordhorn	Mod. Kloster Frenswegen	0,50
Diverse Orte	Verfügungspfarrstellen	4,00
Emden	Hörgeschädigtenseelsorge Ostfriesland*	0,50
Borssum	Gemeindearbeit*	0,20
Leer	EEB Ostfriesland	0,50
Weener	Krankenhausseelsorge**	0,5
funktionaler Dienst insgesamt (ohne drittfinanzierte Stellen):		12,45

* Stellen sind spätestens beim Stellenwechsel in Art, Umfang und Ort zu überprüfen

** Drittfinanzierung der Stellen für Krankenhausseelsorge Weener und Nordhorn im Umfang von ca. 50% der Bezüge (ohne Versorgung)